



Amtsblatt

für den Landkreis Nienburg/Weser

Nienburg, 14.01.2022

Jahrgang 2022, Ausgabe Nr. 2

A. Bekanntmachungen des Landkreises Nienburg/Weser

Allgemeinverfügung des Landkreises Nienburg/Weser über die
Pflicht zum Tragen von Mund- Nase-Bedeckungen für Teil-
nehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG vom 14.01.2022

8

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden

C. Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Herausgeber: Landkreis Nienburg/Weser - Der Landrat - Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg,
Telefon: 05021 967-169, E-Mail: internet@kreis-ni.de

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Nienburg/Weser,
bereitgestellt unter www.landkreis-nienburg.de/amtsblatt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Nienburg/Weser

Allgemeinverfügung des Landkreises Nienburg/Weser über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG

Der Landkreis Nienburg/Weser erlässt gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Teilnehmenden, Leitenden sowie Ordnerinnen und Ordner bei Versammlungen unter freiem Himmel i.S.v. Art. 8 GG auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser – mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Nienburg - sind verpflichtet, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Dies gilt auch bei nicht angezeigten Versammlungen im Sinne des § 2 NVersG.

Hiervon ausgenommen sind Personen, denen aufgrund von Vorerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Dies ist gegenüber polizeilichen Einsatzkräften vor Ort auf Verlangen durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Ebenfalls ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Das Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser besteht aus der Stadt Nienburg, Stadt Rehburg-Loccum, den Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen, Mittelweser, Steimbke, Uchte, Weser-Aue und dem Flecken Steyerberg.

2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 16. Januar 2022 bis zum Ablauf des 02. Februar 2022, eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Bereits am 01.01.2022 hat der Landkreis Nienburg/Weser eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen, die jedoch bis zum Ablauf des 15. Januar 2022 befristet war. Die Gründe für die Erforderlichkeit einer solchen Allgemeinverfügung haben sich nicht geändert. Daher sind die Regelungen der Allgemeinverfügung aufrecht zu erhalten.

Zu Nr. 1:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 8 Abs. 1 NVersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Es finden weiterhin sog. Spaziergänge auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser statt, die dazu dienen Kritik an den derzeit geltenden Corona-Regelungen zu üben. In der Regel handelt es sich bei derartigen Aktionen, zumeist in fortbewegender Form, um Versammlungen i.S.d. Versammlungsgesetzes. Diese sog. Spaziergänge fallen unter den Begriff der Versammlung i.S.d. § 2 NVersG.

Nach Auskunft der Polizei verstoßen die Teilnehmer weiterhin gegen die derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Insbesondere die mit Allgemeinverfügung vom 01.01.2022 auferlegte Verpflichtung bei Versammlungen unter freiem Himmel eine Schutzmaske zu tragen wurde missachtet, so dass mehrere Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurden. Zudem hat die Polizei auch strafrechtliche Ermittlungsverfahren einleiten müssen.

Die häufig über die sozialen Medien öffentlichkeitswirksam organisierten Veranstaltungen wurden nicht nur in der Stadt Nienburg durchgeführt, sondern nahezu kreisweit. So registrierte die Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg auch Mobilisierungsaktionen in den Ortschaften Steyerberg, Uchte, Rehburg, Stolzenau und Hoya.

Es wurde beobachtet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ganz überwiegend keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben und auch das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten wurde.

Die Stadt Nienburg ist selbst Versammlungsbehörde. Daher kann der Landkreis Nienburg/Weser keine Allgemeinverfügung auf Grundlage des Versammlungsrechts für das Stadtgebiet treffen.

Die Regelung ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu treffen, da zahlreiche Versammlungen mit verschiedenen Veranstaltern im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser stattgefunden haben und erfahrungsgemäß noch stattfinden werden.

Die oben beschriebenen Versammlungen auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser werden überwiegend nicht bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt. Ein Versammlungsleiter gibt sich häufig nicht zu erkennen. Daher kann weder die Versammlungsbehörde noch die Polizei den Infektionsschutz in einem Kooperationsgespräch thematisieren und somit auch nicht sicherstellen. Um dennoch in der aktuellen Infektionslage ein Mindestmaß an Infektionsschutz bei allen Versammlungen zu regeln, ergeht diese Allgemeinverfügung.

Öffentliche Sicherheit im Sinne des § 8 Abs. 1 NVersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Dabei kann sich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auch aus anderweitigen gravierenden Gefahren für hochrangige Schutzgüter wie Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) oder die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems im Falle einer Pandemie durch ein hochansteckendes Virus mit einer hohen Anzahl schwerer Erkrankungsverläufe ergeben (OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juni 2020 – 11 ME 139/20 –, juris, Rn. 17).

Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit gegenüberstehenden Rechtsgüter führt. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung liegen erkennbare Umstände vor, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierfür liegen nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose vor.

Nach § 7c der Nds. Corona-Verordnung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

Das Robert Koch-Institut hat seine Risikobewertung bezüglich COVID-19 am 21.12.2021 angepasst. Es schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür sind das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html
(zuletzt abgerufen am 30.12.2021)

Der Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (7-Tages-Inzidenz) im Landkreis Nienburg ist in den letzten zwei Wochen erheblich gestiegen. Betrug er am 31.12.2021 noch 129,9, ist er mittlerweile auf einen Wert von 327,1 (Stand: 14.01.2022) gestiegen.

Die rasante Verbreitung der Omikron-Variante ist auch im Landkreis Nienburg/Weser wahrzunehmen. So wurden die ersten Fälle am 10.12.2021 gemeldet. Bereits am 30.12.2021 wurde durch Sequenzierung bei 35 infizierten Personen die neuartige Variante nachgewiesen. Die Anzahl der sog. Omikron-Fälle steigt schnell an (07.01.2022: 68 Fälle; 13.01.2022: 104 Fälle). Ein weiterer stetig anwachsender Anstieg ist anzunehmen.

Der nach der Nds. Corona-Verordnung für die Feststellung der Warnstufen entscheidende Wert der landesweiten Hospitalisierungsrate ist in den vergangenen zwei Wochen zwar nahezu unverändert geblieben (Stand 30.12.2021: 4,4 %; Stand 13.01.: 4,7). Aufgrund der zu erwarteten Infektionsdynamik ist aber davon auszugehen, dass die 7-Tagesinzidenz weiter steigen wird und damit einhergehend auch die Hospitalisierungsrate.

In der Zeit vom 24.12.2021 bis zum Ablauf des 15.01.2022 gilt in ganz Niedersachsen die sog. Weihnachts- und Neujahrsruhe und damit Warnstufe 3. Das Land Niedersachsen hat angekündigt, die Weihnachtsruhe zu verlängern. Damit sind einige zusätzliche Kontaktbeschränkungen verbunden. Ziel ist es, möglichst viele Menschen in Niedersachsen noch mit einer Auffrischungsimpfung zu versorgen, bevor die Omikron-Variante sich in Niedersachsen verbreitet. Denn es ist nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einer erhöhten Reproduktionsgeschwindigkeit der Omikron-Variante zu rechnen.

Auch bei Versammlungen ist zwar der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§ 1 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung). Versammlungen sind aber in aller Regel durch einen dynamischen Ablauf gekennzeichnet, so dass der Mindestabstand nicht konsequent einzuhalten und sicherzustellen ist. Denn nicht nur während der Versammlung kommt es zu Kontakten zwischen den Teilnehmenden, auch vor Beginn und nach dem Ende kommt es teilweise zu Berührungen untereinander, aber auch zu anderen Personen. Insbesondere bei sich fortbewegenden Versammlungen können die Teilnehmenden die zum Infektionsschutz erforderlichen Abstände nicht konsequent einhalten. Aufgrund des individuellen Gehtempo und der Entwicklung des Versammlungsverlaufs kommt es zu Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen. Doch auch bei ortsfesten Versammlungen stehen die Teilnehmenden in Kontakt zueinander und bewegen sich in der Menge, so dass die Mindestabstände nicht dauerhaft eingehalten werden können. Hinzu kommt, dass der Zweck der Versammlung, die gemeinsame Meinungskundgabe, durch Unterhaltungen und gemeinsames Rufen ein erhöhtes Risiko für Tröpfcheninfektionen mit sich bringt.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Omikron-Mutante sehr viel ansteckender ist als die bisherigen Virusvarianten, besteht das Risiko, dass sich auf Versammlungen eine erhebliche Anzahl von Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ansteckt und in der Folge das Gesundheitssystem belastet. Auch bei Versammlungen unter freiem Himmel besteht ein Infektionsrisiko, da viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen und die Mindestabstände nicht einhalten. Dies zeigen auch die Erfahrungen der Versammlungsbehörde in den letzten Wochen.

Ziel der hier verfügbaren Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern bzw. zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden.

Die Maskenpflicht ist geeignet, diesem Zweck zu fördern. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird vom RKI empfohlen, insbesondere, wenn das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann. (Robert Koch-Institut, Epidemiologisches Bulletin 19/2020, 17.05.2020, S. 3 ff. https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 29.12.2021).

FFP2-Masken bieten nach aktuellen Studien einen besonders hohen Schutz, der aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Pandemie ergriffen werden soll. (Max-Planck-Gesellschaft: So gut schützen Masken, 02.12.2021 <https://www.mpg.de/17915640/corona-risiko-maske-schutz>, zu-letzt abgerufen am 29.12.2021).

Die Maskenpflicht ist erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern. Ein solches Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Verweis auf die einzuhaltenen Mindestabstände nicht ausreichend. Denn die Einhaltung der Maskenpflicht kann anders als der Mindestabstand während der gesamten Versammlung konsequent eingehalten werden, so dass alle Beteiligten geschützt sind. Gegenüber Verboten von Versammlungen oder Begrenzungen auf ortsfeste Versammlungen stellt die Maskenpflicht das mildere Mittel dar. Ernsthafte Gesundheitsgefahren sind nach dem Stand der Wissenschaft durch das (kurzzeitige) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fernliegend (vgl. ausführlich OVG NRW, Beschl. v. 9.3.2021 - 13 B 266/21.NE -, juris Rn. 53 ff.).

Schließlich ist die Anordnung einer Maskenpflicht auch angemessen. Der mit ihr erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der Versammlungsteilnehmenden, etwaiger Gegendemonstranten, von Passantinnen und Passanten, der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens wiegen schwerer als die Beschränkung der Versammlungsfreiheit. Eine Einschränkung der Meinungsäußerung geht mit dem Tragen einer Maske nicht einher. Auch mit Maske können sich die Teilnehmenden untereinander unterhalten und gemeinsam artikulieren. Auch bei Reden schränkt das Tragen der Maske nicht ein. Im Zweifel können Mikrophone oder Megafone eingesetzt werden.

Für Kinder und gesundheitlich beeinträchtigte Personen sind Ausnahmen von der Maskenpflicht vorgesehen.

Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass im Falle der Klageerhebung insbesondere nicht angezeigte Versammlung dennoch ohne die verfügten Beschränkungen durchgeführt werden könnte. Das aber würde zu der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die vorstehend dargelegt worden ist. Nur durch die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist gesichert, dass die zu erwartende Störung für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden kann.

Zu Nr. 3:

Die Allgemeinverfügung schließt zeitlich an die Allgemeinverfügung vom 01.01.2022 an und gilt daher ab dem 16.01.2022. Sie ist zunächst bis zum Ablauf des 02.02.2022 befristet, eine Verlängerung bleibt aber vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Nienburg, den 14.01.2022

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
In Vertretung

Woltert
Kreisrätin